



B e k a n n t m a c h u n g

über die Genehmigung der 14. Deckblattänderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Neutraubling

Der Stadtrat der Stadt Neutraubling hat am 18.06.2026 die 14. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans festgestellt.

Dieser Plan ist vom Landratsamt Regensburg mit dem Bescheid vom 16.07.2026 (Az.: S 41-14. Änd. FNPL Neutraubling-Me) genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan in der Fassung vom 18.06.2026 liegt mit der Begründung, sowie der zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB) über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, ab Veröffentlichung dieser **Bekanntmachung im Rathaus (Pommernstraße 19 SÜD) der Stadt Neutraubling während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 und 13:00 bis 18.00 Uhr), Zimmer 217, zu jedermanns Einsicht, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.** Die Verwaltung steht Ihnen für Fragen zu der Flächennutzungsplanänderung gerne zur Verfügung und erteilt über die Planung Auskünfte.

Des Weiteren können die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Neutraubling (www.stadt-neutraubling.de) eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches wird die 14. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans mit dem Tag dieser Bekanntmachung wirksam. Gleichzeitig wird der bisher gültige Flächennutzungsplan in diesem Bereich unwirksam.

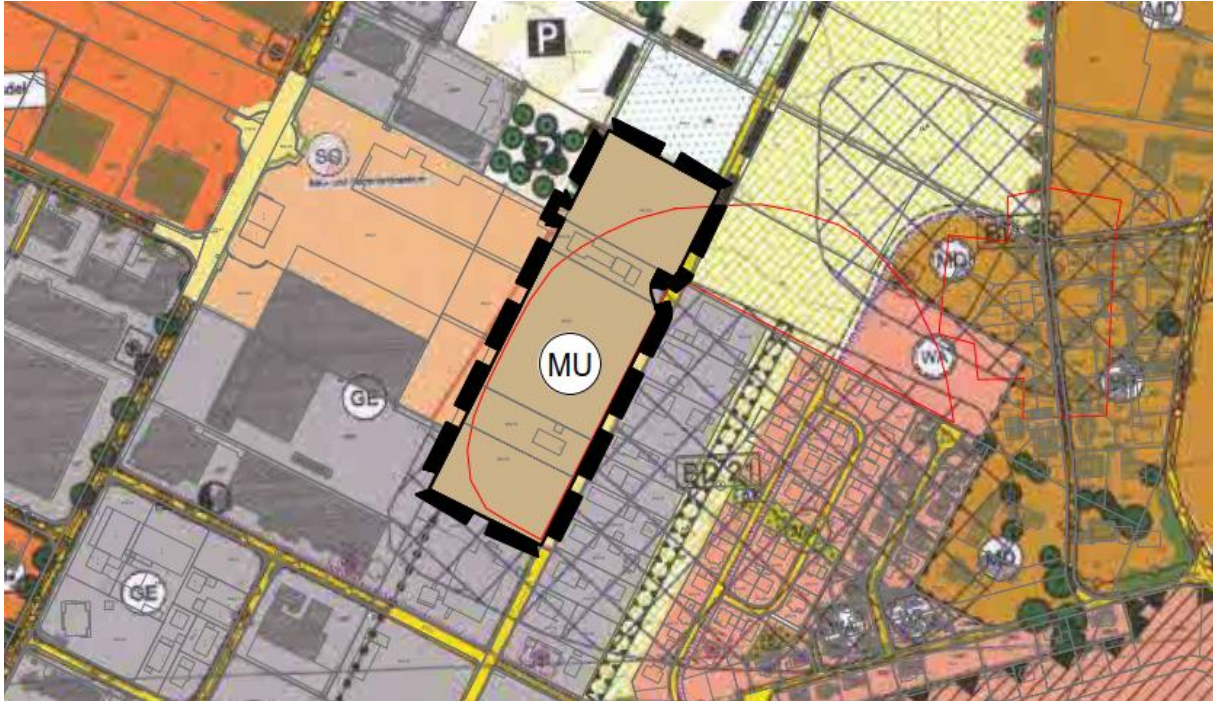
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Neutraubling geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.



Nähere Informationen zu den Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 der DSGVO finden Sie unter www.stadt-neutraubling.de unter der Rubrik „Rathaus“- „Datenschutzinformationen“.



14. Deckblattänderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans

Neutraubling, _____

Stadt Neutraubling

Harald Stadler
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.

Angeheftet am: _____

Abgenommen am: _____

Unterschrift